

Begrenzte Abziehbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ist strittig

BFH hat Verfassungsmäßigkeit des begrenzten Abzugs zu klären – Einkommensteuerbescheide ergehen vorläufig

Seit dem Jahr 2006 können Steuerpflichtige Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen.

Voraussetzungen:

- Die Aufwendungen müssen wegen Erwerbstätigkeit der Steuerpflichtigen anfallen:
- selbständige/gewerbliche Tätigkeit = Betriebsausgabenabzug
- nichtselbständige Tätigkeit = Werbungskostenabzug

- Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufwendungen sind mit 2/3, maximal 4.000 EUR je Kind abziehbar.

Davor konnten Kinderbetreuungskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Damit minderten sie jedoch nicht die Einkünfte und blieben oft ohne steuerliche Auswirkung.

Die Verfassungsmäßigkeit des auf 2/3 der Aufwendungen begrenzten Abzugs von Kinderbetreuungskosten ist strittig.

Nachdem mehrere Finanzgerichte den beschränkten Abzug als verfassungsrechtlich unbedenklich beurteilt haben, ist beim Bundesfinanzhof (BFH) inzwischen ein Revisionsverfahren zu dieser Rechtsfrage anhängig.

Da bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema vorliegt, ist es nun Aufgabe des BFH, sich dazu zu äußern:

Steht die Begrenzung des Abzugs von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und dem Benachteiligungsverbot in Einklang oder verstößt sie gegen diese Verfassungsgrundsätze.

Mit dem BMF-Schreiben vom 15.02.2010 hat das Bundesfinanzministerium auf das anhängige Revisionsverfahren mit einer Erweiterung des Vorläufigkeitskatalogs, also der Punkte in denen Einkommensteuerbescheide vorläufig ergehen, reagiert.

Einkommensteuerfestsetzungen werden jetzt auch vorläufig vorgenommen im Hinblick auf die Frage der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2008 (§ 4 f, § 9 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG) und für Veranlagungszeiträume ab 2009 (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Die Steuerbescheide bleiben in diesen Punkten offen. Einsprüche müssen deshalb nicht erhoben werden. Die in den Erläuterungen zu den Einkommensteuerbescheiden aufgelisteten Vorläufigkeitsvermerke gewähren den

Steuerpflichtigen Rechtsschutz bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfragen.

(Rechtsgrundlagen: BMF-Schreiben vom 15.02.2010, IV A 3 - S 0338/07/10010, Revisionsverfahren beim BFH - III R 67/09)

(Veröffentlicht im Juli 2010)

